

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1852

A. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-277311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-277311)

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Curses oder die Einweisung in weitere Curse, kann von dem betreffenden Vorstände nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniss der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Polizeiamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorauszahlung rücksichtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der grossherzoglichen Kreisregierungen vorgeschriebenen Form; über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluss von Zeugnissen von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächlichem Antrag dem grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung eingesendet werden.

IV. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird im Allgemeinen jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, nöthig ist.

19. Die Disciplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils unter Mitwirkung der engeren Lehrerconferenz, und theils von der Direction unmittelbar gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler der polytechnischen Schule zwar zunächst unter den allgemeinen Polizei-, Civil- und Criminalgesetzen des Grossherzogthums und den Polizeiverordnungen der Residenz und unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen oder gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen, und daher den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.

Erhält ein Schüler die dritte Polizeistrafe wegen Uebertretung der Feierabendstunde oder wegen nächtlicher Excesse oder wegen sonst unordentlichen Lebenswandels, oder wird er eines Vergehens überführt, welches sein Verbleiben an der Anstalt bedenklich macht, so wird derselbe durch Beschluss der Lehrerconferenz ausgewiesen.

22. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise; nach Verschiedenheit der Strafbarkeit
 - a. *einfache*, welche von den Lehrern und den Classenvorständen ertheilt werden;
 - b. *geschärfte*, welche von der Direction, oder von dem Classenvorstand in Gegenwart mehrerer Lehrer, oder in der Monatsconferenz ertheilt werden, und wovon der Direction Nachricht gegeben wird.

Von dem geschärften Verweise erhalten die Angehörigen des Schülers Benachrichtigung.

2. Carcerstrafen;

a. *einfache.*

Sie gestattet dem Straffälligen den Besuch sämtlicher Vorträge, Lehr- und Uebungsstunden, welche im Innern des Schulgebäudes gehalten werden, schliesst sonach von der Theilnahme an den Excursionen aus.

b. *Geschärfte* mit Schmälerung der Kost.

Dem Bestraftwerdenden ist der Besuch des Unterrichts während der drei ersten Arresttage, bezugsweise wenn der Arrest nur drei Tage oder weniger dauert, gar nicht, sonst aber mit der oben angeführten Einschränkung erlaubt.

Wird von dem zur einfachen oder geschärften Carcerstrafe Verurtheilten die Erlaubniss zum Stundenbesuch, um anders wohin zu gehen, missbraucht, so wird ihm solche entzogen, und es tritt nach Umständen eine weitere Bestrafung ein.

Das Besuchen von Incarcerirten wird nur bei dringenden Veranlassungen ausnahmsweise gestattet. Die Erlaubniss dazu ist bei Demjenigen einzuholen, welcher die Strafe verhängt hat. Eben so wenig dürfen denselben in der Zwischenzeit Speisen oder Getränke verabreicht werden, den Fall der Kränklichkeit auf ärztliches Zeugniss ausgenommen.

Der Diener der Anstalt ist für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen streng verantwortlich erklärt.

Der zum Carcer Verurtheilte hat eine Einschliessungsgebühr von täglich dreissig Kreuzer zu entrichten.

Von allen Carcerstrafen werden zugleich die Angehörigen des bestrafte[n] Schülers durch den Vorstand oder die Direction benachrichtigt.

3. Ausschliessung aus der Anstalt in doppelter Weise.

a. *Einfache Ausweisung* auf eine gewisse Zeit bis auf ein Jahr mit Zulassung des Wiedereintritts nach erfolgter Besserung, welche durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen ist.

b. *Geschärfte Ausweisung* mit der Folge, dass der Rücktritt oder die Wiederaufnahme in die Anstalt nicht mehr gestattet wird.

In der Regel soll schon der geschärfte Verweis, wenn damit die Androhung der Ausweisung verbunden war, genügen, um bei der engeren Lehrerconferenz den Antrag auf Ausweisung eines Schülers, der durch fortgesetzten Unfleiss, ordnungswidriges oder unsittliches Betragen sich wieder straffällig macht, zu begründen.

Sollte jedoch der betreffende Classenvorstand der Ansicht sein, dass die Besserung des Schülers durch Anwendung von Carcerstrafen bezweckt werden könne, so bleibt ihm überlassen, für sich oder nach Benehmen mit der Direction auch diese Strafe entweder nur einmal oder nach ihren Gradationen eintreten zu lassen.

Die Strafe der einfachen, wie der geschärfen Ausweisung aus der Anstalt wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Beide Arten der Ausweisung ziehen für Auswärtige die Fortweisung aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung nach sich, wesshalb dem Polizeiamt sogleich Anzeige davon gemacht wird. Dessgleichen darf den Schülern der polytechnischen Schule, welche, um einer zwangsweisen Ausweisung zu entgehen, freiwillig aus der Anstalt ausgetreten sind, in so fern es von der Direction der Schule gewünscht wird, weder in hiesiger Stadt noch in den benachbarten Amtsbezirken der Aufenthalt gestattet werden, vorausgesetzt, dass sie daselbst nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Wenn auf geschärfte Ausweisung eines Schülers erkannt wurde, so ist dem grossherzoglichen Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen, und diesem bleibt es vorbehalten, nach Umständen auch andere Lehranstalten des Landes oder auswärtige Regierungen davon in Kenntniss zu setzen.

23. Die einfache Carcerstrafe kann von dem Classenvorstande bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden, und von dem Director bis auf acht Tage erkannt werden. Ihre längere Dauer fordert die Zustimmung der engeren Lehrerconferenz und darf ohne Genehmigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vierzehn Tage nicht übersteigen.

Dem Director steht die Erkennung der geschärften Carcerstrafe bis auf vier Tage zu. Für eine längere Dauer unterliegt dieselbe der Zuständigkeit der engeren Lehrerconferenz, erfordert aber, wenn über vierzehn Tage erkannt wird, ebenfalls die Bestätigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Strafe der einfachen und der geschärften Ausweisung wird in der engeren Lehrerconferenz erkannt.

Die Lehrerconferenz ist berechtigt, einem Schüler den ferneren Besuch der Anstalt zu untersagen, wenn sie ermisst, dass dessen Entfernung zu seinem eigenen Besten oder im Interesse der Anstalt nothwendig sei, auch wenn er keines bestimmten Vergehens überwiesen werden kann.

24. Ein Recurs an das grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder von dem hier wohnenden Fürsorger desselben ergriffen werden.

Der Recurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist ist die Recursausführung bei derselben einzureichen.

Ob dem Recurs aufschiebende Wirkung verliehen werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Lehrerconferenz ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Recurse, so fern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schulbesuch.

25. Alle in Classen oder in Fachschulen eingeschriebenen Schüler sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts-